

dem Papste in erregtem Tone vorträgt: 1. Die Entsendung eines Kardinallegaten nach Apulien und Kalabrien durch den Papst. 2. Die Einmischung des Papstes in die Wahl des Abtes von S. Giovanni degli Eremiti zu Palermo. 3. Die — uns schon bekannte — Weihe des Hugo zum Erzbischof von Siponto. Kehr, der den Brief herausgegeben und ihn als einziger etwas genauer untersucht hat²¹⁶), zeigt sich erstaunt darüber, daß die Vorwürfe der Konstanze „zum Teil wenigstens auf einer unrichtigen Auslegung der Konkordate beruhen“²¹⁷). Es läßt sich aber zeigen, daß die Gehilfen der Kaiserin die einschlägigen Rechtsgrundlagen mitunter genauer lasen und besser im Kopfe hatten als ein Historiker des 20. Jahrhunderts.

Stellen wir den ersten Punkt einen Augenblick zurück und beginnen wir mit dem zweiten, dem Eingriff des Papstes in die Abtswahl. Das Kloster S. Giovanni degli Eremiti, von Roger II. neben dem königlichen Palast zu Palermo begründet, erhielt von diesem²¹⁸) reiche Schenkungen und große Vorrechte, darunter auch das der freien Abtswahl. Das hat schon Kehr hervorgehoben. Aber nicht einmal aufgeworfen wird die Frage, wie und aufgrund welchen Rechtes Papst Coelestin sich hat einmischen können. Die römische Kurie konnte nur dann einen Rechtsstreit aus dem Königreich Sizilien an sich ziehen und — wie in unserem Falle geschehen — durch ein an die Mönche von S. Giovanni gerichtetes päpstliches Mandat entscheiden²¹⁹), wenn zuvor an den Papst appelliert worden war. Appellationen an den römischen Stuhl waren aber nach dem Konkordat von Benevent nur aus Apulien, Kalabrien und den zugehörigen Gebieten erlaubt²²⁰); auf der Insel Sizilien dagegen waren sie lediglich auf ausdrückliches Ersuchen des Königs möglich²²¹). Auf diese klare Rechtsbasis stützt sich Konstanze bei ihrem Protest an den Papst. Tankred hatte jedoch in Gravina die freie Appellation an die römische Kirche aus dem ganzen Königreich Sizilien zugestanden²²²). Genau von dieser, aus der Sicht der Kurie nach wie vor gültigen Bestimmung macht Coelestin jetzt konsequent Gebrauch. Auch das Patronatsrecht, auf das

²¹⁶) QFIAB 8 (1905) S. 13 ff.

²¹⁷) QFIAB 8, 15.

²¹⁸) In seinem Privileg von Juli 1148 (Erich Caspar, Roger II., 1904, Reg. Nr. 216).

²¹⁹) Dieses Mandat wird im Brief der Konstanze erwähnt.

²²⁰) MGH Const. 1 Nr. 413 (S. 589) § 4 = hg. De ér S. 90.

²²¹) § 9 (wie Anm. 220).

²²²) MGH Const. 1 Nr. 417 (S. 593) § 3 = hg. De ér S. 97 f.